

Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung am 17. November 2018 aufgrund des § 15 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37, BS 2122-1), die folgende Neufassung der Sachverständigenordnung beschlossen, die mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 (Aktenzeichen 652-01723-2.2) des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt worden ist.

Sachverständigenordnung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz

Präambel

Der als Sachverständige tätige Zahnarzt¹ übt im Rahmen seiner freiberuflichen Tätigkeit ein verantwortungsvolles Amt aus. In diesem Rahmen werden an ihn fachlich hohe Anforderungen gestellt. Dem als Sachverständigen tätigen Zahnarzt obliegt neben der Aufgabe, sich ständig und umfassend fortzubilden, insbesondere die Pflicht, sein Amt eigenverantwortlich, unabhängig und unparteiisch auszuüben. Er hat sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen und sich zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit auf die Erfüllung seines Auftrages zu beschränken.

§ 1 Berufung von Sachverständigen

(1) Die Berufung zum Sachverständigen erfolgt durch den Vorstand der zuständigen Bezirks Zahnärztekammer.

(2) Zum Sachverständigen können alle approbierten Zahnärzte berufen werden,

- die Mitglied der zuständigen Bezirks Zahnärztekammer sind
- und mindestens seit fünf Jahren entweder als Selbständiger oder als Angestellter in einer niedergelassenen Praxis, in einem MVZ oder in einer Klinik zahnärztlich tätig sind oder als Hochschullehrer der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde berufen sind oder waren.

Sachverständiger kann grundsätzlich nicht sein, wer persönlich oder fachlich nicht geeignet ist und/oder gravierend in den letzten fünf Jahren gegen berufsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat. Unabhängig von vorstehender Regelung ruht die Sachverständigentätigkeit bei Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss.

(3) Sachverständige können für nachfolgende Sachgebiete berufen werden. Eine Berufung auch für mehrere Sachgebiete ist zulässig.

- Konservierende Zahnheilkunde,
- Parodontologie,
- Prothetik,
- Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie,
- Oralchirurgie,
- Implantologie,
- Kieferorthopädie,
- Funktionsanalyse und Funktionstherapie,
- Abrechnungsfragen,

¹ Formelle Berufsbezeichnung gemäß § 1 Abs. Zahnheilkundengesetz. Wegen der besseren Lesbarkeit gelten die jeweiligen Bezeichnungen auch für die weibliche Form.

- Umweltzahnmedizin.
- (4) Der zum Sachverständigen berufene Zahnarzt hat sich auf dem Gebiet, für das er berufen worden ist, kontinuierlich fortzubilden. Er ist verpflichtet, am speziellen Fortbildungsangebot der Landes Zahnärztekammer sowie an regionalen Qualitätszirkeln der Bezirks Zahnärztekammer teilzunehmen. Die entsprechenden Fortbildungsnachweise sind dem Vorstand der Bezirks Zahnärztekammer auf Verlangen vorzulegen.
 - (5) Die Berufung zum Sachverständigen erfolgt für die Dauer der laufenden Legislaturperiode des Vorstandes der Bezirks Zahnärztekammer; eine Wiederberufung ist möglich.
 - (6) Der Sachverständige kann vom Vorstand aus einem wichtigen Grund abberufen werden. Die Berufung zum Sachverständigen ist stets zu widerrufen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Berufung tatsächlich nicht gegeben waren und der Vorstand der Bezirks Zahnärztekammer bei Kenntnis dieser Umstände die Berufung nicht ausgesprochen hätte. Die Berufung ist ferner widerrufbar, wenn der berufene Sachverständige nachweislich den Bestimmungen dieser Sachverständigenordnung zuwiderhandelt und/oder seine Sachverständigentätigkeit nicht an den aktuellen Erkenntnissen der zahnärztlichen Wissenschaft und Technik orientiert.
 - (7) Die Sachverständigentätigkeit eines berufenen Sachverständigen erlischt
 - a) mit Verzicht oder Rücktritt,
 - b) mit Verlust der Mitgliedschaft in der Bezirks Zahnärztekammer,
 - c) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - d) mit einschlägiger Eintragung in das Bundeszentralregister,
 - e) mit Ablauf der Legislaturperiode, für die der Sachverständige berufen ist,
 - f) mit Verlust oder Anordnung des Ruhens der Approbation.

§ 2 Sachverständige

- (1) Liegen Tatsachen vor, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen, hat der Sachverständige diese Tatsachen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Als Sachverständige tätige Zahnärzte sowie die mit ihnen in einer Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis und Partnerschaftsgesellschaft) verbundenen Zahnärzte dürfen begutachtete Patienten vor Ablauf von 24 Monaten seit Annahme des Gutachtens nicht behandeln. Dies gilt nicht für zahnmedizinische Notfälle.
- (3) Zahnärzte dürfen nicht damit werben, dass sie als Sachverständige tätig sind.

§ 3 Gutachtauftrag und Ablehnung des Auftrages

- (1) Der Auftrag zur Erstellung eines Sachverständigengutachtens erfolgt durch den Patienten, den Zahnarzt, ein Gericht, eine Behörde, eine zahnärztliche Körperschaft oder einen Versicherer. Der jeweilige Auftraggeber trägt die Kosten.
- (2) Der Auftrag ist abzulehnen oder zu kündigen, wenn
 - dem Sachverständigen nicht alle für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen oder innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt werden
 - der Gutachtauftrag nicht zu dem Gebiet gehört, für das der Zahnarzt berufen wurde;
 - die an den Sachverständigen herangetragene Fragestellung seine Möglichkeiten und Fähigkeiten überschreitet;
 - der Sachverständige nicht die Voraussetzungen für die vertragszahnärztliche Zulassung erfüllt und die zu begutachtende Problematik auch unter vertragszahnärztlichen Gesichtspunkten zu werten ist;
 - die Besorgnis der Befangenheit besteht;

- sich der Sachverständige nicht im Stande sieht, den Auftrag innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen; dabei ist in der Regel ein Zeitraum bis zu 3 Monaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles als angemessen anzusehen;
- der Auftrag keine zahnärztliche Fragestellung zum Gegenstand hat.

(3) Die eigenmächtige Weitergabe des Auftrages an einen anderen Zahnarzt ist nicht zulässig.

§ 4 Besondere Pflichten des Sachverständigen

(1) Die Anfertigung eines Gutachtens ist vom Sachverständigen persönlich vorzunehmen; hierbei hat er mit der notwendigen Sorgfalt und Objektivität zu verfahren und im Rahmen des ihm gestellten Auftrages nach bestem Wissen seine Überzeugung zu äußern. Im Einzelfall hat er unter besonderer Berücksichtigung, ob es sich bei der zu beurteilenden Behandlung um eine vertragszahnärztliche oder privat Zahnärztliche Versorgung handelt, die Kriterien darzulegen, die er unter Beachtung des aktuellen Standes der zahnmedizinischen Wissenschaft und Technik seiner fachlichen Wertung zu Grunde legt.

(2) Die Bewertungen von Befunden, Diagnosen und Behandlungsmethoden sind nach den anerkannten Regeln der Zahnmedizinischen Wissenschaft und Technik vorzunehmen. Bei wissenschaftlichen Streitfragen hat der Sachverständige unter Zurückstellung seiner persönlichen Auffassung den Sach- und Streitstand objektiv darzulegen. Wirtschaftlichkeitsaspekte und andere, die Therapiefreiheit einschränkende Vorgaben nach Maßgabe des gesetzlichen Krankenversicherungsrechts können nicht Maßstab für eine privat Zahnärztliche Begutachtung sein. Fallbezogen sind die Richtlinien des Vertrags Zahnarzt Rechts zu berücksichtigen.

Bei der Untersuchung oder Befragung eines Patienten sowie bei der Abfassung des schriftlichen Gutachtens sind sachfremde Erwägungen, die vom Auftrag nicht gedeckt sind, sowie herabsetzende Äußerungen über die Person oder die Arbeit des Behandlers zu unterlassen; sie können im Einzelfall die Befangenheit des Sachverständigen begründen.

(3) Schuldhaftige Verletzungen der vorgenannten Pflichten können Schadensersatzansprüche begründen.

(4) Mehrere Sachverständige können sich zur Erstellung eines Gutachtens, das aus fachlichen Gründen nicht von einem Sachverständigen allein erstellt werden kann, zusammenschließen, wenn der Auftraggeber dem zustimmt. Das Gutachten ist von allen Sachverständigen zu unterzeichnen.

(5) Der Sachverständige hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Tätigkeit durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.

§ 5 Vorbereitung des Sachverständigengutachtens

(1) Der Sachverständige bestätigt unverzüglich den Eingang des Gutachtenauftrages, den Empfang von Unterlagen und Akten und teilt mit, bis wann er das in Auftrag gegebene Gutachten voraussichtlich fertig gestellt haben wird. Fehlende, unbrauchbare oder beschädigte Unterlagen sind dem Auftraggeber gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Sachverständige fordert bei Bedarf weitere Behandlungsunterlagen durch den Auftraggeber an, sofern ihm keine gesonderte Vollmacht erteilt wurde, die Unterlagen beim Behandler direkt anzufordern; die Grundsätze der ärztlichen Schweigepflicht sind hierbei zu beachten.

§ 6 Aufbau des Sachverständigengutachtens

(1) Jedes Sachverständigengutachten beginnt mit dem sogenannten Rubrum. Dieses beinhaltet:

- Name und Anschrift des Sachverständigen;
- Name und Anschrift des Patienten, Geburtsdatum;
- Name und Anschrift des behandelnden Zahnarztes;
- Auftraggeber, bei Gericht und Behörden unter Angabe des Aktenzeichens;
- übergebene Unterlagen; bei Gerichtsgutachten sind nur die Unterlagen, die allen Parteien als Prozessstoff zugänglich sind, heranzuziehen; ggf. sind diese über das Gericht ergänzend anzufordern;

- Angabe über vorgenommene Untersuchungen;
- Darlegung des Untersuchungsbefundes, soweit dies für die Durchführung des Auftrages erforderlich ist.

(2) Der Gutachtenauftrag ist wörtlich wiederzugeben.

Der Sachverständige ist an das Gutachtenthema gebunden; eine Überschreitung ist zu vermeiden.

Hält der Sachverständige die Fragestellung für unklar oder zahnmedizinisch für nicht beantwortbar, so ist der Auftraggeber hiervon zu unterrichten, mit der Bitte um Klarstellung und Ergänzung.

- (3) Nach Darstellung des vom Sachverständigen festgestellten Befundes sind die Angaben und Beschwerden des Patienten sowie die diesbezügliche Stellungnahme des behandelnden Zahnarztes darzulegen. Es folgt dann die Darstellung der eigenen Wahrnehmungen und Feststellungen des Sachverständigen.
- (4) Im Gutachten ist anhand der konkreten Fragestellung auszuführen, ob die durchgeführte oder geplante Behandlung, ggf. unter Berücksichtigung vertragszahnärztlicher Behandlungsrichtlinien, nach den anerkannten Regeln der zahnmedizinischen Wissenschaft und Technik als „lege artis“ einzustufen ist oder ob Sorgfaltspflichtverletzungen vorliegen-
- (5) Die von einem Sachverständigen getroffenen Feststellungen sind bezogen auf die ihm gestellten Fragen im Einzelnen konkret darzulegen und in nachvollziehbarer Weise zu begründen. Vermutungen des Sachverständigen, die fachlich nicht zu untermauern sind, sind zu unterlassen. Gelangt der Sachverständige zu einer für den Behandler negativen Feststellung, so ist insbesondere darzulegen, inwieweit dem behandelnden Zahnarzt unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Behandlung vorliegenden Erkenntnisse und unter den Umständen der Behandlung eine fehlerhafte Vorgehensweise vorzuwerfen ist. Der Sachverständige hat sich auch hierbei auf sachliche Informationen zu beschränken und herabsetzende Formulierungen zu unterlassen.
- (6) Der Sachverständige hat sich eigener alternativer Behandlungsvorschläge zu enthalten, sofern er im Rahmen des ihm gestellten Auftrages hierzu nicht ausdrücklich Stellung nehmen soll.
- (7) Das Sachverständigengutachten soll knapp, klar und für alle Betroffenen verständlich und nachvollziehbar formuliert sein. Medizinische Fachausdrücke sollen erläutert werden.
- (8) Das Sachverständigengutachten darf grundsätzlich nur dem Auftraggeber übergeben werden, es sei denn, selbiger willigt ein, das Gutachten Dritten zu überlassen. Auf Anforderung ist der Bezirkszahnärztekammer das Gutachten in anonymisierter Form zu überlassen. Ist der Auftraggeber nicht zugleich der Patient, bedarf es für die Weitergabe des Gutachtens an Dritte der Zustimmung des Patienten.

§ 7 Entschädigung des Sachverständigen

- (1) Für die Honorierung von Privatgutachten gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Vor der Erstellung des Gutachtens sollte eine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen werden. Es kann ein Festbetrag vereinbart werden.
- (2) Für Gerichtsgutachten gilt grundsätzlich das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG; hierbei bitte die 3-Monats-Frist in § 2 JVEG beachten).

Vorherige Absprachen mit dem Gericht über Honorarabweichungen sind zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Sachverständigenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sachverständigenordnung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz vom 14. November 2009 außer Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2018



Dr. Wilfried Woop

Präsident der Landes Zahnärztekammer